

**Fachprüfungs- und -studienordnung
für das Studienfach Musik
im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
(Erstes Staatsexamen)
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 53 und 55 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 371), auf der Grundlage des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürlbG) vom 12. März 2008 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289) sowie gemäß der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürESTPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387, 470), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (HfM Weimar) auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) der Hochschule vom 17. Juli 2017 (VBl. 2/2017, S. 17) folgende Fachprüfungs- und -studienordnung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung.

Die FPSO wurde am 19. September 2025 von der Fakultät III beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 25. September 2025 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums | Erstes Staatsexamen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen | Eingangspraktikum
- § 4 Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Erste Staatsprüfung
- § 7 Inkrafttreten

Anlagen

- 01 Transcript of Records
- 02 Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) für Studienbeginn ab WS 2025/2026

Präambel

Die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar arbeitet im Bereich der Lehramts-Ausbildung gemäß § 5 Abs. 10 und § 43 ThürHG sowie auf Basis einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit der Friedrich-Schiller-Universität Jena (UJena) zusammen. Nach dem sog. Jenaer Modell, das ein fünfmonatiges Praxissemester im 5. oder 6. Semester einschließt, werden zwei Prüfungsfächer gleichberechtigt sowie das Fach Bildungswissenschaften studiert.

Die UJena bietet eine Vielzahl an kombinierbaren Studienfächern mit dem Studienabschluss Erste Staatsprüfung Gymnasien an; die Hochschule ergänzt diesen Katalog durch das Studienfach Musik. Die Kombinationsmöglichkeiten der Fächer bestimmen sich nach der ThürEstPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Wahl des Studienfachs Musik sind Studierende grundsätzlich an der Hochschule als Haupthörende sowie an der UJena als Nebenhörende immatrikuliert.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Fachprüfungs- und -studienordnung regelt in Ergänzung der RPSO der Hochschule sowie auf Basis des ThürLbG und der ThürEstPLGymVO Ziele, Aufbau, Verlauf und Prüfungsmodalitäten für die in Verantwortung der Hochschule durchzuführenden Module und Prüfungen im Studienfach Musik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien bis zur Ersten Staatsprüfung. Für die Erste Staatsprüfung gelten die Bestimmungen der ThürEstPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Studium und die Prüfungen im Rahmen des von der UJena angebotenen Prüfungsfachs sowie der Bildungswissenschaften gelten die jeweiligen Studien- und Prüfungsbedingungen der UJena. Für praktische Zeiten (Eingangspraktikum, Praxissemester) gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) der UJena.

(3) Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 2 Ziel des Studiums | Erstes Staatsexamen

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung der fachwissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen gemäß § 3 ThürEstPLGymVO als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien.

(2) Ausgehend von den in § 3 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO dargestellten Zielkompetenzen vermittelt das Studium im Fach Musik auf der Basis einer grundlegenden musikpädagogischen und musikdidaktischen Orientierung die Fähigkeit, Musikunterricht unter sich wandelnden Bedingungen angemessen zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Die Studierenden

erwerben sowohl fachpraktische und künstlerische Kompetenzen, die auf musikpraktische Anteile von Musikunterricht anwendbar sind, als auch grundlegende musikpädagogische, musikwissenschaftliche und musiktheoretische Kompetenzen, Kenntnisse über einschlägige Konzepte zur Prävention und Gesundheitsförderung (Mobbing-Intervention, Suchtprävention etc.) sowie zu den Themen Heterogenität und Inklusion. Darüber hinaus vermittelt das Studium die Fähigkeit, sich mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, Forschungsmethoden und -ergebnissen sowie mit fachdidaktischen und einschlägigen musikpädagogischen Bezugswissenschaften kritisch auseinanderzusetzen.

(3) Die Studierenden erwerben im Studium unter Einbeziehung schulpraktischer Studienanteile die Grundlagen für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit als Lehrender. Dem Studienplan liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Das Studium für das Lehramt Musik basiert dabei auf einer Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet es einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Erfahrungen ermöglicht und fördert. Diese Erfahrungen bilden die Grundlage dafür, das zukünftige Arbeitsfeld differenziert wahrzunehmen und mitzugestalten. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Studienleistungen erbracht sowie alle Modulprüfungen bestanden sind und die Erste Staatsprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

(5) Die Studierenden erhalten ein von der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter (LPA) unterschriebenes und mit einem Dienstsiegel versehenes Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis und die Endnoten angegeben sind, § 24 Abs. 6 ThürESTPLGymVO. Die Hochschule fügt dem Zeugnis gemäß § 51 Abs. 3 Satz 2 ThürHG ein Diploma Supplement bei.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen | Eingangspraktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Fachliche Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studienfach Musik für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eignungsprüfung nach Maßgabe der Eignungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Auswahl der Studienbewerber, denen ein Studienplatz zugeteilt wird, bestimmt sich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignung für den Beruf als Lehrkraft für das Fach Musik am Gymnasium.

(4) Entsprechend § 4 Abs. 1 ThürESTPLGymVO sowie der Ordnung für das Praxissemester in Lehramtsstudiengängen nach dem Jenaer Modell der Lehrerbildung (Praxissemesterordnung) in der jeweils geltenden Fassung ist mit Studienbeginn, jedoch bis spätestens zum 31. August des Jahres der Anmeldung zum Praxissemester, ein Eingangspraktikum nachzuweisen.

Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, über einen längeren Zeitraum hinweg einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Das Eingangspraktikum dient der Reflexion sowie der Selbsterprobung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums.

§ 4 **Regelstudienzeit | Aufbau des Studiums**

- (1) Eine Immatrikulation ist in der Regel nur jeweils zum Wintersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs beträgt zehn Semester.
- (3) Von den insgesamt zu erwerbenden 300 ECTS-Leistungspunkten (CP) entfallen
 - a) 90 CP auf das Prüfungsfach 1 (Musik) einschließlich Fachdidaktik, davon
 - mindestens 5 CP für die Fachdidaktik und
 - 5 CP für Lehrveranstaltungen aus dem Modul Musikpraxis und musikalische Bildung (Wahlpflichtbereich),
 - b) 90 CP auf das Prüfungsfach 2 einschließlich Fachdidaktik, wovon mindestens 5 CP für die Fachdidaktik vorzusehen sind,
 - c) 20 CP auf die Bildungswissenschaften,
 - d) 30 CP auf das Praxissemester und
 - e) 10 CP auf Wahlmöglichkeiten zwischen prüfungsfachlichen und bildungswissenschaftlichen Inhalten (Wahlpflichtbereich), aus denen die Studierenden wie folgt wählen können:
 - jeweils 5 CP aus den zwei Prüfungsfächern oder
 - jeweils 5 CP aus einem Prüfungsfach und aus den Bildungswissenschaften oder
 - 10 CP aus den Bildungswissenschaften.

Die restlichen 60 CP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 CP für jedes Prüfungsfach, 5 CP für jede Fachdidaktik, 10 CP für die Bildungswissenschaften und 20 CP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Modulhandbuch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Studienfach Musik sowie die Modulkataloge der UJena zu jedem weiteren Prüfungsfach und zum Fach Bildungswissenschaften enthalten detaillierte Beschreibungen zu den Lehr- und Lerninhalten sowie den Zielkompetenzen und Lernergebnissen der entsprechenden Module.

(5) Zur Förderung der studentischen Mobilität sind die Module so zu gestalten, dass nach dem vierten Fachsemester ein Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule empfohlen werden kann und ohne Zeitverlust möglich ist. Darüber hinaus kann dementsprechend das Praxissemester auch im Ausland absolviert werden.

(6) Die bildungswissenschaftlichen Module vermitteln lernpsychologische und bildungstheoretische Grundlagen der Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen. Diese können die Studierenden im Wahlpflichtbereich vertiefen. Darüber hinaus werden die bildungswissenschaftlichen Module in fachdidaktischen Modulen aufgegriffen und in Bezug auf schulische Fragestellungen, auch unter Einbindung neuer (digitaler) Medien, weiterentwickelt und in Unterrichtspraktischen Übungen angewendet und vertieft.

(7) In den fachwissenschaftlichen (musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen) Modulen erwerben die Studierenden ein grundlegendes und auf Zusammenhänge gerichtetes Wissen und Verständnis musikhistorischer, musikpsychologischer, musiksoziologischer sowie auf transkulturelle Themen bezogene Fragestellungen. Sie vermitteln darüber hinaus die Fähigkeit, sich kritisch und diskursiv mit vorhandenen Forschungsmethoden und Forschungsergebnissen auseinanderzusetzen zu können und diese zu optimieren bzw. weiterzuentwickeln. Diese können die Studierenden im Wahlpflichtbereich (Modul ZF-WB-01, Musikpraxis und musikalische Bildung) vertiefen.

(8) Die künstlerisch-praktischen Module enthalten musikpraktische und musiktheoretische Anteile, die dazu dienen, wesentliche spiel- bzw. stimm- oder dirigiertechnische, interpretatorische und ggf. improvisatorische Kompetenzen als Solisten wie auch in der Interaktion mit anderen Musikern zu erlangen. Eine wichtige Rolle nehmen insbesondere Aspekte der Vermittlung der eigenen Kenntnisse an Schüler an allgemeinbildenden Schulen ein. Diese können die Studierenden im Wahlpflichtbereich (Modul ZF-WB-01, Musikpraxis und musikalische Bildung) vertiefen.

(9) Die Praxisphasen des Studiums (UPÜ, Praxissemester) sollen in Verbindung mit den anderen Modulen die Fähigkeit vermitteln, Musikunterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse angemessen planen, durchführen und reflektieren zu können.

(10) Das über den Wahlpflichtbereich anwählbare Modul „Musikpraxis und musikalische Bildung“ (ZF-WB-01) im Umfang von 5 CP umfasst Veranstaltungen aus künstlerischen sowie wissenschaftlichen Fächern. In den gewählten Veranstaltungen können die Studierenden ihre im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen erweitern und vertiefen und damit eigene inhaltliche Schwerpunkte in ihrem Studium setzen.

§ 5

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die nach dem Modulhandbuch geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind zusammenfassend in dem Studienverlaufs- und Prüfungsplan (SVPP) dargestellt, der als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung ist.

Er enthält für die von der HfM Weimar angebotenen Module die jeweilige Bezeichnung des Moduls, die Bezeichnung, die Art und den Umfang der Lehrveranstaltung, die ECTS-Leistungspunkte und das Semester, für das die Belegung der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Daneben sind die Art und der Umfang der Prüfung sowie die Gewichtung von Teilnoten innerhalb einer Gesamtnote angegeben. Für die von der UJena angebotenen Module im Fach Bildungswissenschaften enthält der SVPP die Bezeichnung des Moduls, die ECTS-Leistungspunkte und das Semester, für das die Belegung des Moduls empfohlen wird.

(2) Die Voraussetzungen zum Erwerb der in dem SVPP vorgesehenen Credits, insbesondere die Modalitäten der Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen, die verschiedenen Prüfungsformen sowie die Durchführung und Bewertung von Prüfungen sind in der RPSO geregelt.

(3) Ergänzend zu den Ausführungen im SVPP nach Abs. 1 finden für das Fach Bildungswissenschaften sowie das von der UJena angebotene Prüfungsfach die spezifischen Regelungen der UJena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien Anwendung.

(4) Die Studierenden absolvieren entsprechend § 4 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 ThürESTPLGymVO in Verbindung mit der Praxissemesterordnung der UJena in der jeweils geltenden Fassung in der Regel im 5. oder 6. Fachsemester ein Praxissemester nach dem Jenaer Modell, in dem sie befähigt werden, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Hochschule und praktischen Erfahrungen an der Praktikumsschule ihre Kompetenzen weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. Das Praxissemester wird durch von den kooperierenden Hochschulen angebotene Module, insbesondere zur Fachdidaktik und den Bildungswissenschaften, begleitet und pädagogisch reflektiert.

§ 6

Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung dient der Feststellung, dass die Studierenden in den von ihnen gewählten Prüfungsfächern die fachwissenschaftlichen, die künstlerisch-praktischen, die fachdidaktischen sowie die bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Vorbereitungsdienst an Gymnasien erfüllen.

(2) Die ThürESTPLGymVO regelt insbesondere die Inhalte und den Umfang der Ersten Staatsprüfung, die Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen, die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten bzw. -teilen sowie die Modalitäten der Durchführung der Prüfungen. Darüber hinaus werden in der Verordnung auch die Bestellung der Prüfer durch das LPA, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen an die wissenschaftliche Hausarbeit inklusive der Auswahl des Themas geregelt.

(3) Die Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien obliegt dem LPA.

(4) Folgende Modulprüfungen gehen gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 ThürESTPLGymVO in die Ermittlung der Endnoten und des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung durch das LPA ein:

Gesamtergebnis = Ø aller (Fach-)Endnoten (wobei Fachendnoten doppelt gezählt werden)

- | | |
|----------------------------|---|
| – 1. Endnote | = ZF-StPrA (wissenschaftliche Hausarbeit) |
| – 2. Fachendnote Musik | = ZF-BP-03 (Fächer zu gleichen Teilen) = 40 % + Ø aller Modulprüfungen HfM: ZF-BP-01, ZF-BP-02, ZF-CE-01, ZF-CE-02, ZF-MuP-01, ZF-MT-02, ZF-MT-03, ZF-MW-01, ZF-MW-02 = 60% |
| – 3. Fachendnote 2. Fach | = UJena |
| – 4. Endnote Fachdidaktik | = ZF-MP-03 (40 %) + Ø ZF-MP-02 (60 %) |
| – 5. Endnote Bildungswiss. | = UJena |

(5) Sowohl für die Berechnung der Endnote und des Gesamtergebnisses der Ersten Staatsprüfung als auch die Wiederholung von Prüfungsleistungen finden die Bestimmungen der ThürEStPLGymVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Studium aufgenommen haben.

Weimar, den 25. September 2025

Prof. Anne-Kathrin Lindig
Präsidentin



TRANSCRIPT OF RECORDS

ERSTE STAATSPRÜFUNG FÜR DAS LEHRAMT AN GYMNASIEN FÜR DAS PRÜFUNGSFACH MUSIK

Name, Vorname:	Matrikel-Nr.:	
Geburtsdatum:	Immatrikuliert am:	TT.MM.JJJJ
Geburtsort:	Exmatrikuliert zum:	TT.MM.JJJJ
	Fachsemester:	

Gemäß der Fachprüfungs- und -studienordnung für das Studienfach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung (Erstes Staatsexamen) in der jeweils geltenden Fassung wurden bis zum Ausstellungsdatum folgende Prüfungs- und Studienleistungen erbracht:

MODULE UND MODULTEILE	SWS	CP (ECTS)	NOTE
PFLICHTBEREICH			
Modul X			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
WAHLPFLICHTBEREICH			
Modul X			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			
Lehrveranstaltung X			

ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	SWS	CP (ECTS)	NOTE

* Anerkannte Leistungen; erbracht an der Hochschule/ Institution [Hochschule 1/ Institution 1]

** Anerkannte Leistungen; erbracht an der Hochschule/ Institution [Hochschule 2/ Institution 2]

Weimar, den [Datum]

Prüfungsamt [Unterschrift, Stempel]

Anlage 02 SVPP

Lehramt für Musik an Gymnasien, Erste Staatsprüfung																

- * Ist eines dieser Fächer Schwerpunkt, wird es durch ein anderes wählbares Instrument ersetzt.
- ** Die Module der Bildungswissenschaften sind an der UJena zu belegen und haben hier informativen Charakter. Es gelten die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils rechtsgültigen Fassung der UJena.
- *** Das Praxissemester im 5. oder (in Ausnahmefällen) im 6. Semester wird von LV der Bildungswissenschaften UJena sowie LV der HM Weimar begleitet. Detaillierte Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Wissenschaftliche Hausarbeit kann in einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik

Legende
IMPK Institut für Musikpädagogik und Kirchenmusik
IMW Institut für Musikwissenschaft
MT Musiktheorie
ASL Ausschuss für Studium und Lehre
HM Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
UJena Friedrich-Schiller-Universität Jena

studienbegleitend abzulegende Prüfungsabschnitte der Ersten Staatsprüfung

CP Credit Points
EN Ensemble
LV Lehrveranstaltung
Sem Semester
E Einzelunterricht
E+x Kleingruppenunterricht
G Gruppenunterricht
Pr Praktikum
R Referat
S Seminar
Ü Übung
V Vorlesung
HA Hausarbeit
BA Bachelorarbeit
K Klausur
kpP künstler. praktische Prüfung
LPr Lehrprobe
mP mündliche Prüfung
pP praktische Prüfung
PrB Praktikumsbericht
T Testat
UE Unterrichtsbeurteilung